

# Gemeinde Zierow

## Beschlussvorlage

BV/10/24/038

öffentlich

## Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Zierow für das Haushaltsjahr 2024 und die Finanzplanjahre 2025-2027

Organisationseinheit: Finanzen Bearbeiter: Katrin Gerloff	Datum 06.09.2024 Verfasser: Katrin Gerloff
--	---

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)	18.09.2024	Ö
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	09.10.2024	Ö

### Sachverhalt:

Kann der Haushaltssausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltssausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden.

Die Gemeinde Zierow hat seit dem Jahr 2014 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses wird für die Jahre 2024/2025 fortgeschrieben werden müssen.

Gesetzliche Grundlage für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bildet § 43 Abs. 7 und Abs. 8 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Danach wird das Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevorvertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept ebenfalls von der Gemeindevorvertretung zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024 und die Finanzplanjahre 2025-2027.

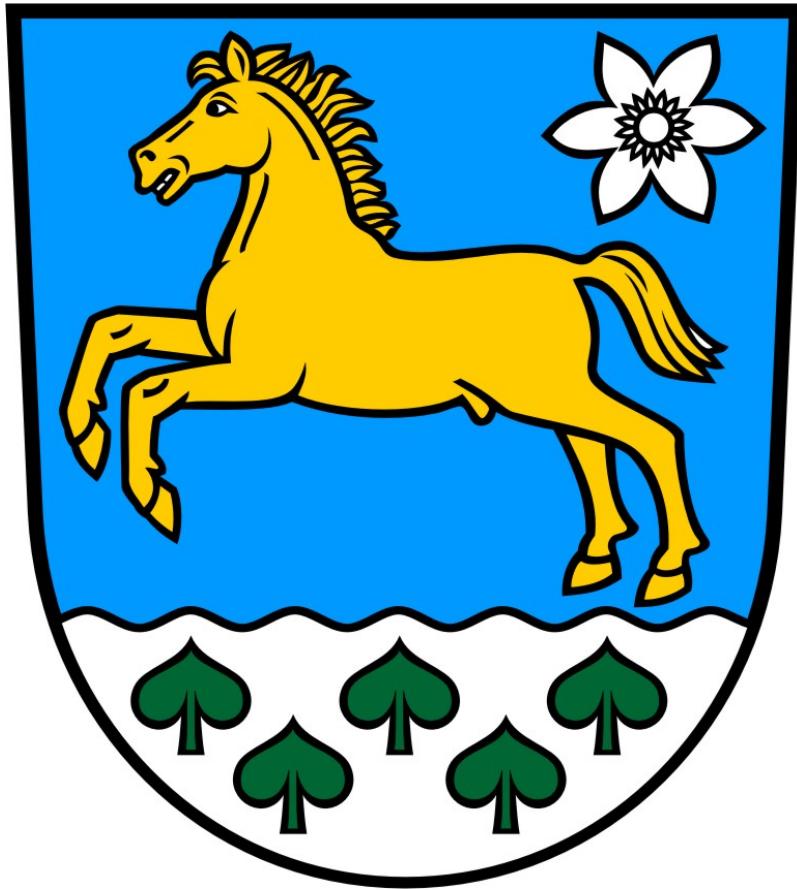
### Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Haushaltssicherungskonzept

**Anlage/n:**

1	HASIKO Zierow 2024 öffentlich
---	-------------------------------

# **Gemeinde Zierow**



**Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes  
für das Haushaltsjahr  
2024  
und die Finanzplanjahre 2025-2027**

## 1. Einleitung

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept durch die Gemeindevorvertretung Zierow beschlossen. Dieses wurde seitdem jährlich fortgeschrieben.

Nach § 43 Abs. 6 KV M-V sind der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt in jedem Haushaltssjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltssausgleich).

Diese Forderung bezieht sich nicht nur auf die Planung des Haushaltes, sondern auch auf die Haushaltsführung einschließlich Jahresabschluss.

Die Bestimmung des § 43 Abs. 7 KV M-V fordert bei unausgeglichenem Haushalt die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesem sind die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt zu beschreiben und Maßnahmen zum künftigen Haushaltssausgleich innerhalb des Konsolidierungszeitraumes dazustellen.

Im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltssrecht in M-V wurde der § 43 Abs. 7 KV M-V, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, wie folgt ergänzt „...Die Möglichkeit der Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in einem der finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Umfang bleibt auch im Konsolidierungszeitraum unberührt...“.

Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevorvertretung beschlossen.

Nach (9) finden die Absätze 7 und 8 keine Anwendung, sofern nach der Haushaltssplanung der Haushaltssausgleich nicht im Haushaltssjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltssplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben. Negative Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept sind von der Gemeindevorvertretung zu beschließen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltssausgleich im Haushaltssjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltssausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmeverordnung nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Mit der letzten Änderung der Gemeindehaushaltssatzung vom 24. Mai 2024 ergibt sich die Vorschrift gem. § 17b GemHVO-Doppik zum Haushaltssicherungskonzept. Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden weitere Anforderungen an das Haushaltssicherungskonzept gestellt.

Nach § 17b Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V sieht diese wie folgt aus:

1. Darstellung der aktuellen Haushaltslage,
2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltssausgleich,
3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs,
4. Feststellung der Konsolidierungsmaßnahmen,
5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen,
6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den jeweiligen Haushaltjahren des Konsolidierungszeitraumes darzustellen.

Für eine Fortschreibung ist es grundsätzlich ausreichend, wenn das vorhandene Haushaltssicherungskonzept aktualisiert und der neuen Haushaltssituation angepasst wird.

Sollten Maßnahmen nicht umsetzbar sein, ist die Gemeinde verpflichtet neue Maßnahmen zu beschließen, um das Ziel des Haushaltssausgleichs zu erreichen.

## **2. Haushaltssituation**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 befand sich bis Redaktionsschluss noch in der Aufstellung. Daher basieren die folgenden Einschätzungen auf vorläufige Daten.

### **2.1.1. Haushaltssausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum**

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltvorjahren mindestens keinen Fehlbetrag ausweist.

Lfd. Nr.			Jahr	Jahres- ergebnis (Zeile 25 EHH)	Jahres- ergebnis	
				in €		
				1	2	3
1.	<b>Aus Haushaltvorjahren vorzutragende Beträge</b>					
1.1.	Weitere Haushaltvorträge in Summe		vor 2022	326.381	413,14	
1.2.	2. Haushaltvorjahr (Ergebnis) vorläufig; ohne Afa		2022	152.653	193,23	
1.3.	1. Haushaltvorjahr (Plan)		2023	-159.300	-201,65	
2.	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>		2024	<b>-1.069.800</b>	<b>-1.354,18</b>	
	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>		2025	<b>-727.500</b>	<b>-920,89</b>	
3.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltjahres</b>		2025	<b>-1.477.566</b>	<b>-1.870,34</b>	
4.	<b>Ansätze der Haushaltsfolgejahre</b>					
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr		2026	-584.100	-739,37	
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr		2027	-602.300	-762,41	
5.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b>		2027	<b>-2.663.966</b>	<b>-3.372,11</b>	

<sup>1</sup>Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltssausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorräte aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in den relevanten Haushaltsjahren ab 2023 ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2024 beträgt der Jahresfehlbetrag -1.069,800,00 Euro. Kumuliert belaufen sich diese Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf -2.663.966 Euro. Die Verluste können auch nicht gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist sowohl im Haushaltsjahr als auch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich** im Ergebnishaushalt **nicht gegeben**.

## 2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen <sup>1</sup>	Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten <sup>2</sup>	planmäßige Tilgung von Investitionskrediten	In Haushalt folgejahren vorzutragene Beträge <sup>3</sup>	In Haushalt folgejahren vorzutragene Beträge
			je Einwohner zum 31.12.2022	je Einwohner zum 31.12.2022				
			in €					
			1	2	3	4	5	6
1.	<b>Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge</b>							
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2022					768.863	
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2022	197.689	250,24	0,00	0,00	966.552	1.223,48
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (vorläufiges Ergebnis))	2023	-40.200	-50,89	0,00	0,00	926.352	1.172,60
2.	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>	2024	<b>-840.400</b>	<b>-1.063,80</b>	<b>50.000,00</b>	63,29	<b>35.952</b>	<b>45,51</b>
	<b>Ansatz des Haushaltjahres</b>	2025	<b>-550.600</b>	<b>-696,96</b>	<b>50.000,00</b>	63,29	<b>-564.648</b>	<b>-714,74</b>
3.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Haushaltjahres</b>	2025	<b>-550.600</b>	<b>-696,96</b>	<b>50.000,00</b>	<b>63,29</b>	<b>-564.648</b>	<b>-714,74</b>
4.	<b>Ansätze der Haushaltfolgejahre</b>							
4.1.	1. Haushaltfolgejahr	2026	-408.000	-516,46	50.000,00	63,29	-1.022.648,00	-1.294,49
4.2.	2. Haushaltfolgejahr	2027	-410.500	-519,62	50.000,00	63,29	-1.483.148,00	-1.877,40
5.	<b>Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes</b>	2027	<b>-410.500</b>	-519,62	<b>50.000,00</b>	63,29	<b>-1.483.148,00</b>	-1.877,40

<sup>1</sup> Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

<sup>2</sup> Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

<sup>3</sup> Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßiger Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Gemeinde Zierow 435.922,78 €.

Im Haushaltsjahr 2024 ist der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen negativ, so dass die Finanzierung einer planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben wäre. Der Ausgleich kann aber durch die Inanspruchnahme der Vorräte aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

**Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in dem Haushaltsjahr 2024 insgesamt gegeben.**

### **3. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen**

Lfd. Nr.	Maßnahme		Umsetzung
1	Steuern	Erstellung einer Satzung über die Zweitwohnungssteuer	Zweitwohnungssteuersatzung zum 01.01.2015 in Kraft und umgesetzt im November 2015
2	Gebühren	Anhebung von Benutzungsentgelt für gemeindeeigene Einrichtungen	Beschluss der 1. Änderung der bestehenden Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen zum 24.03.2016.
3	Gebühren	Erlass einer Kurabgabensatzung	Satzung zum 01.01.17 in Kraft
4	Steuern	Änderung der Hundesteuersatzung	Änderungssatzung vom 01.08.2018

#### **Haushaltssicherungskonzept 2019:**

2019/1	Verfügen einer haushaltswirtschaftlichen Sperre		Umsetzung war nicht erforderlich da keine entsprechende Anordnung durch den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde getroffen wurde.
--------	---	--	--

#### **Haushaltssicherungskonzept 2020/2021:**

2020/1	Erstellen eines Nachtragshaushaltes		Nachtragshaushalt wurde erstellt und wurde durch den Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.
--------	-------------------------------------	--	---

#### **Haushaltssicherungskonzept 2023:**

2023/1	Steuern	Deckung der Mehrausgaben WBV durch Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A + B	Hebesatzsatzung vom 28.06.2022 Mehrerträge: ca. 17.700 € 61101/40110000 und 61101/40120000
2023/2	Kurabgabe	Neukalkulation der Kurabgabe (Neu: Ortsteile Wisch, Fliemstorf und Eggerstorf)	Anpassung des abgabepflichtigen Zeitraumes Alt: 01.04. – 31.10. Neu: 01.01. – 31.12. Mehrerträge auf 57501/43620000

#### **4. Festlegung von weiteren Maßnahmen**

Da im Jahr 2024 und in den Folgejahren weiterhin Fehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt negative Salden aus den ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen zu erwarten sind, muss die Gemeinde ihr Haushaltssicherungskonzept zwingend forschreiben.

Allerdings sind die Möglichkeiten, Einzahlungen und Erträge weiter zu erhöhen und Auszahlungen und Aufwendungen zu verringern begrenzt.

#### **Weitere mögliche Maßnahmen:**

**2024/1** Anpassung der Zweitwohnungssteuersatzung

-  
-

Alle übrigen Konsolidierungsmaßnahmen des umfangreichen Maßnahmenkataloges der vergangenen Jahre wurden umgesetzt. Weitere größere Konsolidierungsmöglichkeiten sieht die Gemeinde derzeit nicht.

Es handelt sich um ein grundsätzlich strukturelles Defizit, dem auch durch Kürzung aller freiwilligen Leistungen und Steuererhöhungen über das vorgeschlagene Maß hinaus nicht mehr beizukommen ist.

**Ein Konsolidierungszeitpunkt ist derzeit nicht benennbar.**

## Anlage 1a zum Haushaltssicherungskonzept 2024

Teilhaushalt:	1	Produkt:	61101	40340000
Budget-VA:	Frau Maaß	Produkt-VA bzw. zugeordnetes PSK:	Frau Tetzlaff	Lfd. Nr.
<b>Maßnahme</b>				
<b>Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung</b>				
<b>Erläuterungen/Bemerkungen</b>				
Auf Grund der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung werden zusätzliche Einnahmen generiert.				
<b>Entwicklungen in Euro</b>				
zusätzliche Erträge und Einzahlungen ab dem Haushaltsjahr 2024				
<b>Zeitliches Wirksamwerden</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig <input type="checkbox"/> langfristig				
<b>Besonders betroffen von der Maßnahme</b>				
Alle Inhaber einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet				
<b>Einsparungsmöglichkeiten/Vorteile</b>				
Mehreinnahmen durch Beschluss der Satzung vom 10.04.2024				
<b>Mögliche nachteilige Wirkungen</b>				
<b>Begleitmaßnahmen/Voraussetzungen</b>				
<ul style="list-style-type: none"><li>- Beschluss und öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Zierow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10. April 2024</li><li>- In-Kraft-Treten rückwirkend zum 01.01.2020</li></ul>				